

- (b) die Vergütung von einem Arbeitgeber oder für einen Arbeitgeber gezahlt werden, der nicht im anderen Staat ansässig ist; und
 - (c) die Vergütungen nicht von einer Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung getragen werden, die der Arbeitgeber im anderen Staat hat.
3. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels können Vergütungen für unselbständige Arbeit, die an Bord eines Seeschiffes oder Luftfahrzeuges, das von einem Unternehmen eines Vertragsstaates im internationalen Verkehr betrieben wird, in dieSdtn Staat besteuert werden.
4. Experten eines Vertragsstaates, die im Rahmen von Abkommen über den wissenschaftlichen Austausch und Zusammenarbeit, die zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Indien zu verschiedenen Zeitpunkten in Kraft sind, in den anderen Vertragsstaat delegiert werden, werden vom anderen Staat von der Zahlung von Einkommensteuer auf die ihnen von ihren jeweiligen Staaten gezahlten Gehälter und Vergütungen befreit.

Artikel 17

Aufsichts- und Verwaltungsratsvergütungen sowie Vergütungen für leitende Angestellte

1. Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsvergütungen und ähnliche Zahlungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Aufsichtsrats- oder Verwaltungsrates einer Gesellschaft bezieht, die im anderen Vertragsstaat ansässig ist, können im anderen Staat besteuert werden.
2. Gehälter, Löhne und andere ähnliche Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person in ihrer Eigenschaft als ein leitender Angestellter in einer in dem anderen Vertragsstaat ansässigen Gesellschaft bezieht, können in dem anderen Staat besteuert werden.

Artikel 18

Einkommen von Dnterhaltungskünstlern

Ungeachtet der Artikel 15 und 16 können Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person als Künstler, wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- und Fernsehünstler sowie Musiker, aus ihrer im anderen Vertragsstaat persönlich ausgeübten Tätigkeit bezieht, dm anderen Staat besteuert werden:

Wenn diese Einkünfte von Personen oder Ensembles aus Tätigkeiten im Rahmen des von den Vertragsstaaten auf bilateraler oder multilateraler Grundlage vereinbarten Kulturaustausches bezogen werden können sie nur in dem Staat besteuert werden, in dem die Personen ansässig sind.

Artikel 19

Vergütungen und Ruhegehälter für öffentliche Dienste

1. (a) Vergütungen, ausgenommen Ruhegehälter, die von einem Vertragsstaat oder einer seiner Gebietskörperschaften an eine natürliche Person für die diesem Staat oder der Gebietskörperschaft geleisteten Dienste gezahlt werden, können nur in diesem Staat besteuert werden.
- (h) Diese Vergütungen können jedoch nur im anderen Vertragsstaat besteuert werden, wenn die Dienste in diesem Staat geleistet werden und die natürliche Person in diesem Staat ansässig ist und
 - (i) ein Staatsbürger dieses Staates ist; oder
 - (ii) nicht ausschließlich deshalb in diesem Staat ansässig geworden ist, um die Dienste zu leisten.

2. (a) Ruhegehälter, die von einem Vertragsstaat oder einer seiner Gebietskörperschaften oder aus einem von diesem Staat oder der Gebietskörperschaft errichteten Sondervermögen an eine natürliche Person für die diesem Staat oder der Gebietskörperschaft geleisteten Dienste gezahlt werden, können nur in diesem Staat besteuert werden.
 - (b) Diese Ruhegehälter können jedoch nur im anderen Vertragsstaat besteuert werden, wenn die natürliche Person in diesem Staat ansässig ist und ein Staatsbürger dieses Staates ist.
3. Auf Vergütungen und Ruhegehälter für Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit einer gewerblichen Tätigkeit eines Vertragsstaates oder einer seiner Gebietskörperschaften erbracht werden, sind die Artikel 16, 17 und 18 anzuwenden.

Artikel 20

Nichtstaatliche Ruhegehälter und Jahresrenten

1. Ruhegehälter, mit Ausnahme der in Artikel 19 genannten, oder Jahresrenten, die von einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person aus Quellen innerhalb des anderen Vertragsstaates bezogen werden, können nur in dem erstgenannten Vertragsstaat besteuert werden.
2. Der Ausdruck „Ruhegehalt“ bedeutet eine regelmäßige Zahlung für geleistete Dienste oder als Entschädigung für während der Dienstausbübung erlittene Verletzungen.
3. Der Ausdruck „Jahresrente“ bedeutet eine festgesetzte Summe, die regelmäßig zu festgelegten Zeiten während der Lebenszeit oder während eines bestimmten oder feststellbaren Zeitraumes zu zahlen ist, wobei, die Verpflichtung besteht, diese Zahlungen als Gegenleistung für angemessene und in voller Höhe erbrachte Zahlungsleistungen in Geldform oder Geldwert zu erbringen.

Artikel 21

Zahlungen an Studenten und Lehrlinge

1. Ein Student, Praktikant oder Lehrling, der sich in einem Vertragsstaat ausschließlich zum Studium oder zur Ausbildung auf hält und der im anderen Vertragsstaat ansässig ist oder dort unmittelbar vor der Einreise in den erstgenannten Staat ansässig war, wird in dem erstgenannten Staat nicht besteuert für
 - (a) Zahlungen, die er für seinen Unterhalt, seine Bildung und Ausbildung von- außerhalb dieses Staates ansässigen Personen erhält; und
 - (b) Vergütungen für eine Tätigkeit in diesem Staat, die einen Betrag von 15 000 Rs bzw. des Gegenwertes in Mark der DDR während eines „Vorjahres“ oder „Einkommensjahres“, je nachdem, nicht überschreiten, sofeii diese Tätigkeit direkt mit seinem Studium zusammenhängt oder zu seinem Unterhalt ausgeübt wird.
2. Die Vergünstigungen, dieses Artikels gelten nur für einen Zeitraum, der zur Vollendung der angefangenen Ausbildung angemessen oder üblich erscheint, in keinem Fall wird jedoch eine Person die Vergünstigungen dieses Artikels für mehr als sechs aufeinanderfolgende Jahre nach dem Tage ihrer Ersteinreise in diesen Staat genießen.

Artikel 22

Zahlungen an Professoren, Lehrer und Forschungswissenschaftler

1. Ein Professor oder Lehrer, der sich in einem Vertragsstaat zu einer Lehr- und/oder Forschungstätigkeit an einer